1.5 Standort, Gebäude, Unfall- und Brandschutz

Vorbemerkung:
Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens werden Anforderungen an die jeweilige Immobilie sowie den vorbeugenden Brandschutz gestellt. Die Betrachtung erfolgt in Abhängigkeit dessen, ob es sich um ein Bestandsgebäude, einen Umbau im Bestand oder um einen Neubau handelt.
Im Hinblick auf die gesetzlich geplante Inklusionsentwicklung, werden barrierefreie Planungen beratend – gemeinsam mit den entsprechenden Stellen – unterstützt (vgl. auch Arbeitshilfe "Einrichtungen der Eingliederungshilfe“).

Fachliche Rahmenbedingungen:

Standort
Die Lage des Angebots muss entsprechend der Zielgruppe konzeptionell nachvollziehbar beschrieben werden und berücksichtigt:

- gesellschaftliche Integration. Die Nähe zu einem Emissionsträger, Lärmquellen oder sonstigen erheblichen Belastungen im Umfeld sind zu vermeiden.
- eine, für die Zielgruppe erreichbare, Anbindung an Infrastruktur und begleitende Einrichtungen sowie andere Dienste. Die Kompatibilität zwischen der Zielgruppe und der Nachbarschaft ist konzeptionell zu betrachten. Betreuungsangebote für Kinder erfordern das Vorhalten eines Außengeländes.
- einen Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr sofern für die beschriebene Zielgruppe nicht etwas Anderes erforderlich ist. Ebenso konzeptionell zu beschreiben, wie die Anbindung an Schule, Freizeitangebote, etc. erfolgt und der Unterstützung einer altersangemessenen Autonomieentwicklung gefördert wird.

Bauliche Kriterien
Die erforderlichen baulichen Bedingungen werden durch die örtliche Stadt- bzw. Kreisverwaltung beschrieben und sind dort in Erfahrung zu bringen. Gegenüber dem LVR- Landesjugendamt erfolgt die Bescheinigung (siehe Anlage I) über, die:

- Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben,
- baurechtlich genehmigte Nutzung der Räumlichkeiten,
- Umsetzung von unfall- und brandverhütenden Maßnahmen zum Minderjährigen Schutz.

Das LVR- Landesjugendamt prüft unabhängig und über die o. g. Bedingungen hinaus, inwieweit zielgruppen- und angebotsspezifische Maßnahmen erforderlich sind, um den Unfallschutz zu gewährleisten.

Das LVR- Landesjugendamt wird nicht ersatzweise für die örtlich zuständige Baubehörde tätig.

Bei bestehenden oder anzumietenden Gebäuden wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Einzelzimmer mind. 9 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für Neubauten gelten folgende Mindeststandards:

- Einzelzimmer mind. 12 m²
- Sanitärräume mind. 1 WC + 1 Dusche bei 5 Plätzen

Für die Mitarbeitenden ist zusätzlich ein Sanitärraum und gegebenenfalls ein Gäste-WC vorzuhalten.

Für Appartements gelten folgende Mindeststandards:

- Mind. 20 m² (ohne Sanitärraum)

Neben den Raumgrößen ist die Betrachtung der Raumgeometrie der Bewohner:innenzimmer und des Gesamtgebäudes in Abhängigkeit von der Zielgruppe notwendig.
Erfolgt ein Umbau in Bestandsgebäuden bzw. eine veränderte Nutzung (durch Angebots- oder Zielgruppenveränderung) wird die Räumlichkeit unter Beachtung der dann vorliegenden Sachlage erneut bewertet.

Die Räumlichkeit kann in Abhängigkeit der Zielgruppenbeschreibung unter Umständen einen erhöhten Personalbedarf erfordern.

Grundsätzliche Angaben zu Räumlichkeiten, Personal- und Betreuungsschlüssel sind den angebotsspezifischen Arbeitshilfen zu entnehmen.

Anlage I

Bestätigung zur Einhaltung von baurechtlichen Vorgaben und Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz der folgenden Immobilie:

Anschrift:

Das o.g. Gebäude/die o.g. Räumlichkeiten erfüllen die baurechtlichen Vorgaben und sind entsprechend der geplanten Nutzung durch die zuständige Baubehörde geprüft. Alle notwendigen Maßnahmen zum Unfall- und Brandschutz wurden umgesetzt.

Unfallverhütende Maßnahmen können z.B. erhöhte Treppengeländer, Abdeckungen, auf Teichen, Pools, Regentonnen o.ä., Splitterschutz oder Absturzsicherungen bei großen Glasflächen, fachgerechte Kabelabdeckungen, kindersichere Kamine, gesicherte Steckdosen, absturzsichere Balkone usw. sein.

Träger-/Einrichtungsanschrift:

Datum / Unterschrift Einrichtungsleitung